

Personalausweis / vorläufiger Personalausweis

Deutsche können dieses amtliche Ausweisdokument bei ihrer zuständigen Gemeinde beantragen.

Beschreibung

Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz, die der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien berechtigten Behörde vorzulegen.

Ausnahme von der Besitzpflicht: Besitz eines Reisepasses, vorläufigen Reisepasses oder vorläufigen Personalausweises.

Der Personalausweis ist unterschiedlich lange gültig. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist hierbei nicht möglich:

- vor Vollendung des 24. Lebensjahres 6 Jahre;
- ab Vollendung des 24. Lebensjahres 10 Jahre;
- vorläufiger Personalausweis 3 Monate.

Voraussetzungen

Deutsche(r) im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz;
Stellung eines förmlichen Antrags bei der jeweils zuständigen Gemeinde durch Antragssteller (ab dem 16. Lebensjahr) bzw. gesetzlichen Vertreter;
Vertretung durch Bevollmächtigte nicht zulässig.

Fristen

Bearbeitungsdauer ca. 4 Wochen;
vorläufiger Personalausweis: Ausstellung sofort möglich.

Erforderliche Unterlagen

aktuelles Lichtbild; bisheriges amtliches Ausweisdokument (Pass, Personalausweis, Kinderreisepass oder Kinderausweis);
bei Erstausstellung in der Regel weitere Unterlagen, z.B. Personenstandsurkunden, Staatsangehörigkeitsurkunden.

Kosten

- Erstausstellung vor Vollendung des 21. Lebensjahres: gebührenfrei (auch wenn noch keine Ausweispflicht besteht)
- Personalausweis: 8,00 €
- vorläufiger maschinenlesbarer Personalausweis: 8,00 €